Arbeiterschutzpolitik des Völkerbundes.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.) bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Beslau

vorgelegt von

Hellmuth Pohl,

Hirschberg.

Breslau 1925.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Hesse.

Nach einer einleitenden geschichtlichen Darstellung der internationalen Sozialpolitik vom Weltkriege bis zum Abschluß des Versailler Vertrages behandelt die Arbeit im I. Hauptteil den Inhalt des Teil XIII des Versailler Vertrages, der die Überschrift „Arbeit" trägt.

Im ersten Abschnitt werden die Zusammenhänge zwischen der Völkerbundssatzung (Teil I) und dem Teil XIII dargestellt. Es wird festgestellt, daß, da die J.A.O. als Teil der Organisation des Völkerbundes bezeichnet worden ist und dieser die Schaffung und Aufrechterhaltung angemessener Arbeitsbedingungen als eine seiner Aufgaben bezeichnet hat, logischerweise Teil I mit Teil XIII hätte verknüpft oder Teil XIII direkt dem Teil I hätte angegliedert werden müssen.

Im zweiten Abschnitt werden die Organe der J.A.O. dargestellt. Zuerst die Hauptversammlung, ihre Organisation und ihr Verfahren, dann das J.A.A., seine Zusammensetzung und seine Aufgaben und schließlich der das J.A.A. beaufsichtigende Verwaltungsrat. Hier wird die beschlossene Verfassungsänderung hinsichtlich seiner künftigen Zusammensetzung (Vermehrung von 24 auf 32 Mitglieder) besprochen.

Der Sicherung der Durchführung von ratifizierten Übereinkommen ist der dritte Abschnitt gewidmet.

Zuerst wird der Zufall erörtert, daß ein Mitgliedstaat in der vorgeschriebenen Zeit die Entwürfe nicht zur Prüfung den gesetzgebenden Instanzen vorlegt oder die Mitteilung von getroffenen Maßnahmen unterläßt; in diesem Falle kann jeder Mitgliedstaat den ständigen internationalen Gerichtshof anrufen.

Sodann werden die Beschwerdeverfahren eingehend besprochen, welche bei nicht befriedigender Durchführung von ratifizierten Übereinkommen sowohl Berufsverbänden als auch Mitgliedstaaten, Vertretern der Hauptversammlung und dem Verwaltungsrat gegeben sind.

Im vierten Abschnitt werden die neun Grundsätze, die im Friedensvertrage, Teil XIII Abschnitt 2 Artikel 427, als Richtschnur für die künftige internationale Sozialpolitik aufgestellt sind, besprochen. Zum Verständnis ihrer Bedeutung muß auf die Entstehungsgeschichte der neun Grundsätze, d. h. auf den Bericht des Interalliierten Ausschusses für internationale Arbeitsgesetzgebung eingegangen werden. In diesem wird gesagt, daß die neun Grundsätze durch Aufnahme im Vertrage nicht unmittelbare Wirkung erhalten sollen, sondern daß sie nur allgemein anzunehmen und später von der Hauptversammlung in die Form von Entwürfen oder Vorschlägen gebracht werden sollen. Sodann werden die neun Grundsätze hinsichtlich ihrer Bedeutung einzeln betrachtet.

Der II. Hauptteil behandelt das praktische Wirken der I.A.O. Einer allgemeinen chronologischen Darstellung der stattgefundenen Konferenzen folgt eine Untersuchung, auf welchen Gebieten der Sozialpolitik die I.A.O. sich am meisten betätigt hat. Hierbei wird festgestellt, daß das meiste auf dem Gebiete des „Schutzes der Arbeitskraft“ geleistet worden ist, während die Gebiete „Lohnschutz“ und „Persönlichkeitsschutz“ nur Gegenstand einer ganz geringen Anzahl von Entwürfen usw. gewesen sind.

Die in den fünf Konferenzen 1919—1923 angenommenen 16 Entwürfe und 20 Vorschläge werden sodann — materiell geordnet — besprochen. Hierzu ergab sich die folgende Gliederung als am geeignetsten:

Schutz der Arbeiter:

a) Regelung der Arbeitszeit und des wöchentlichen Ruhetages,

b) Schutz vor Arbeitslosigkeit, insbesondere Stellenvermittelung und Arbeitslosenversicherung,

c) besonderer Schutz für Landarbeiter, soweit er nicht unter a und b enthalten ist.

Sonderschutz:

a) der Frauen,

b) der Jugendlichen und Kinder.

Schutz für gefährliche Berufe und gegen Berufskrankheiten. —

Die Arbeitsaufsicht als Kontrolle der Durchführung des Arbeiterschutzes,

Diesem Teile ist eine chronologische Übersicht über die Entwürfe und Vorschläge beigegeben.

Der III. Hauptteil behandelt sodann die Erfolge, die die Entwürfe und Vorschläge bisher gehabt haben, sowohl hinsichtlich ihrer Ratifikation als auch ihrer Durchführung.

Um die Erfolge richtig beurteilen zu können, muß die Größe und die industrielle Bedeutung der ratifizierenden Staaten beachtet werden, ferner ob der ratifizierende Staat bereits vorher entsprechende Gesetze durchgeführt hatte. Schließlich ist ein Unterschied zwischen Ratifikation und wirklicher Durchführung des Übereinkommens zu machen. Alsdann werden die Konferenzbeschlüsse der einzelnen Hauptversammlungen hinsichtlich ihrer Durchführung einzeln betrachtet. Dieser Untersuchung wurde der letzte „Rapport du directeur" vom Jahre 1923 zugrunde gelegt.

Zum Schluß wird auf die besonders bedeutenden Fortschritte der Ratifikationen im Jahre 1922/23 an Hand einer Tabelle hingewiesen.

Als Anhang folgt eine tabellarische Übersicht über den Stand der Ratifikation in den einzelnen Staaten, sowie ein Verzeichnis der Mitgliedstaaten der I.A.O.